

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine Mitwirkung der Gemeinde, bezw. Distriktsärzte bei der Schulgesundheitspflege ist auch in Böhmen, Mähren und Galizien dadurch vorgesehen, daß dieselben durch die Dienstesinstruktionen verpflichtet werden, über Einladung der Ortsschulräte an ihren Verhandlungen über Schulgesundheitspflege Teil zu nehmen und bezügliche Gutachten und Anträge zu erstatten.

In den übrigen Kronländern sind weder die Gemeindeärzte noch andere ärztliche Organe für die Ueberwachung der Schulgesundheitspflege bestellt.

Für die Gemeinden sind nur wenige Bestimmungen über Schulgesundheitspflege in den Schulgesetzen, und in dem allgemeinen Gemeindegesetze vom 5. März 1862 die Bestimmung enthalten, daß den Gemeinden „die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen und Volksschulen, die Sorge für die Erhaltung, Errichtung und Dotierung der letzteren“ zukommt.

Von Staatswegen ist für den schulärztlichen Dienst bisher nur in der Landeshauptstadt der Bukowina vorgesorgt, indem über Beschluß des Landesschulrates drei (staatliche) Amtsärzte als Schulärzte für 3 Mittelschulen in Czernowitz bestellt wurden.

Die Aufgabe dieser Schulärzte wird durch folgende Instruktion festgesetzt:

„Der Schularzt hat als Berater der Direktion in schulhygienischen Fragen zu fungieren und seine Wahrnehmungen und Ratschläge in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Konferenz zum Ausdruck zu bringen.

Am geeignetsten hiezu ist die im Oktober abzuhaltende Konferenz über die Förderung der körperlichen Entwicklung der Schüler.

Aufgabe des Schularztes ist es:

1. die hygienischen Zustände des Schulgebäudes und der Klassenzimmer zu prüfen,
2. Schüler, welche mit einem Gebrechen behaftet sind, das ihr Studium erschwert, zu untersuchen und Vorschläge zur Verhütung von Schäden, denen solche Schüler beim Unterrichte ausgesetzt sind, zu erstatten.

Auch wird derselbe im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. März 1903, Z. 38.731, auf die Förderung der Zahnpflege bei den Schülern Bedacht zu nehmen haben.